

Geänderte Satzung, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. 10. 2018, eingetragen beim Amtsgericht Lübeck 15. 3. 2019

§1 Name

1. Der Verein trägt den Namen Bündnis für Gerechtigkeit zwischen Israelis und Palästinensern (BIP). Im Folgenden wird er Verein genannt.
 2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.
-

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

§3 Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. den Einsatz für die Einhaltung rechtsstaatlicher und völkerrechtlicher Normen in Israel und Palästina.
 - b. Einwirkung in diesem Sinne auf politische Entscheidungsträger und Medien in Deutschland.
 - c. Information und Mobilisierung der Öffentlichkeit durch geeignete Mittel zu diesem Zweck.
 - d. Zusammenführung in Deutschland lebender Menschen, insbesondere jüdischer und palästinensischer Herkunft, zu gemeinsamem Handeln zu diesem Zweck.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§4 Mitgliedschaft

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Ehrenmitglieder (natürliche Personen)
 - b. fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)

- c. ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
- 2. Voraussetzungen für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft sind besondere Verdienste um die Ziele des Vereins.
- 3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient machen.
- 4. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist schriftliche Empfehlung von zwei Mitgliedern des Vereins.
- 5. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aushändigung der Aufnahmeerklärung und nach Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.
- 6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Todesfall, durch Austritt oder durch Ausschluss.
 - 1. Austritt:
 - a. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 - b. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - 2. Ausschluss:
 - a. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Zielsetzungen und Interessen des Vereins, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist.
 - b. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - c. Der Geschäftsführende Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 - d. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§5 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Erweiterte Vorstand (ErwV)
 - c. der Geschäftsführende Vorstand (GfV)
- 2. Bedingungen für die Einrichtung des ErwV
 - a. Solange die Mitgliederzahl des Vereins nicht über 20 liegt, wird kein ErwV gebildet und die Wahl des GfV wird im dritten Jahr der Amtszeit des GfV durch die Mitgliederversammlung gemäß §6, Abs. 5 organisiert.
 - b. Besteht kein ErwV und steigt die Mitgliederzahl des Vereins über 20, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung die Wahl zum ErwV gemäß §6, Abs. 6 organisiert werden und der GfV in der konstituierenden Sitzung des ErwV neu gewählt werden.

- c. Besteht ein ErwV bereits im dritten Jahr und liegt die Mitgliederzahl über 20, so muss auf einer Mitgliederversammlung in diesem Jahr die Wahl zum ErwV gemäß §6, Abs. 6 organisiert werden und der GfW in der konstituierenden Sitzung des ErwV neu gewählt werden.
 - d. Besteht ein ErwV und sinkt die Mitgliederzahl des Vereins auf 20 oder weniger, so endet die Amtszeit des ErwV mit der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des GfV läuft in diesem Fall weiter bis zum Ende der dreijährigen Amtsperiode.
-

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich tagen. Sie muss im dritten Jahr der Amtsperiode des GfV tagen. Die Treffen werden protokolliert. Das Protokoll wird von zwei GfV-Mitgliedern unterschrieben und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
3. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Auf Antrag von zwanzig Prozent der in § 6 Abs. 1 genannten Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem GfV letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
5. Im Falle von §5 Abs. 2.a werden auf der Mitgliederversammlung im dritten Jahr der Amtsperiode des GfV oder bei Ausscheiden des gesamten GfV die dem GfV zugegangenen Nominierungen für die GfV-Ämter bekanntgegeben und durch weitere Nominierungen ergänzt. Die Mitgliederversammlung legt eine Frist für die Durchführung der Briefwahl des GfV fest.
6. In den Fällen von §5 Abs. 2.b, §5 Abs. 2.c und §7 Abs. 12 werden auf der Mitgliederversammlung die dem GfV zugegangenen Nominierungen für den ErwV bekanntgegeben und durch weitere Nominierungen ergänzt. Die Mitgliederversammlung legt die Stärke des ErwV für die kommende Amtsperiode auf eine Zahl zwischen sieben und elf Mitgliedern fest und legt eine Frist für die Durchführung der Briefwahl des ErwV fest.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Sie kann die Einrichtung eines Beirats beschließen.
9. Sie bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages.
10. Sie beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
11. Sie wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die zur Entlastung des GfV der Mitgliederversammlung über dessen Rechnungsführung berichten.
12. Besteht kein ErwV, werden dessen Aufgaben gemäß §7 Abs. 2, Abs. 5, Abs. 9, Abs. 10 von der Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§7 Erweiterter Vorstand (ErwV)

1. Der ErwV besteht aus den mindestens sieben, höchstens elf Personen, die bei der Wahl zum ErwV die meisten Stimmen erhalten haben.
2. Er entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins mit Ausnahme der Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
3. In den Fällen von §5 Abs. 2.b und §5 Abs. 2.c fordert der GfV die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf, dem GfV Nominierungsvorschläge für den ErwV zukommen zu lassen. Weitere Kandidaten können auf der Mitgliederversammlung nominiert werden. Der ErwV wird innerhalb der von der Mitgliederversammlung gesetzten Frist von den Ehrenmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern durch Briefwahl gewählt. Die Briefwahl wird vom amtierenden GfV durchgeführt. Der Schriftführer versendet (a) den Stimmzettel, der die Namen der Kandidaten für den ErwV enthält, zusammen mit (b) einem Wahlschein und (c) einem Wahlumschlag. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie der ErwV gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder haben soll. Der Stimmzettel hat, im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein, innerhalb der gesetzten Frist beim Schriftführer einzugehen. Der Schriftführer zählt die Stimmzettel im Beisein zweier Zeugen aus. Bei den Zeugen muss es sich um Personen handeln, die in dem aktuellen Wahlvorgang für kein Amt kandidiert haben. Die Zeugen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Schriftführer verfertigt ein Wahlprotokoll, das von den Zeugen zu unterschreiben ist.
4. Im Fall von §5 Abs. 2.b beginnt die Amtszeit des ErwV am Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet drei Jahre nach Ende des laufenden Jahres. Im Fall von §5 Abs. 2.c beginnt die Amtszeit des ErwV am ersten Tag des Folgejahres und endet drei Jahre danach. Der ErwV kommt zu seiner konstituierenden Sitzung spätestens zwei Monate nach Beginn seiner Amtszeit zusammen.
5. Der ErwV soll dreimal jährlich und muss jährlich tagen. Die Treffen werden protokolliert. Das Protokoll wird von zwei Mitgliedern des GfV unterschrieben und den Mitgliedern des ErwV zugänglich gemacht.
6. Zur Versammlung des ErwV ist mindestens drei Wochen vor dem Termin vom GfV schriftlich einzuladen. Auf Antrag von dreißig Prozent der Mitglieder des ErwV muss eine Versammlung des ErwV vom GfV einberufen werden. Im Falle des Ausscheidens aller Mitglieder des GfV aus dem Amt kann jedes Mitglied des ErwV die Versammlung des ErwV einberufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem GfV letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Versammlung des ErwV. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des GfV.
8. Auf seiner konstituierenden Sitzung nach der Wahl wählt der ErwV den GfV aus seiner Mitte.
9. Der ErwV bestimmt über die Mitgliedschaft des Vereins in nationalen und internationalen Vereinigungen.
10. Der ErwV richtet entsprechend den Bedürfnissen des Vereins Ausschüsse ein.
11. Das Amt eines Mitglieds des ErwV endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
12. Scheidet ein Mitglied des ErwV aus dem ErwV aus, rückt das Mitglied mit den nächstmeisten Stimmen der letzten Wahl nach. Sinkt die Zahl des ErwV unter sieben,

so kann, sinkt sie unter fünf, so muss die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl des ErwV gemäß §6, Abs. 6 organisieren (außer im Fall von §5 Abs. 2.d).

§8 Geschäftsführender Vorstand (GfV)

1. Der GfV besteht aus mindestens drei Personen, dem/der Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und dem/der Schriftführenden. Weitere Mitglieder des GfV können als Beisitzer fungieren.
 2. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des GfV vertreten den Verein gemeinsam.
 3. Ist der ErwV neu gewählt, endet auf dessen konstituierender Sitzung die Amtszeit des alten GfV und der neue GfV wird von den Mitgliedern des ErwV aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit des neugewählten GfV endet im Fall von §5 Abs. 2.c mit der Konstituierung des nächsten ErwV, im Fall von §5 Abs. 2.d nach Ende des dritten Kalenderjahrs der Amtszeit des GfV.
 4. Im Fall von §5 Abs. 2.a wird der GfV direkt von den Mitgliedern gewählt. Der GfV fordert hierzu die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf, ihm Nominierungsvorschläge für die Vorstandsämter zukommen zu lassen. Weitere Kandidaten können auf der Mitgliederversammlung nominiert werden. §7 Abs. 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Stimmzettel die Namen der Kandidaten für die Ämter des GfV enthält und jedes Mitglied pro zu wählendem Vorstandsamt eine Stimme hat. Die Wahl erfolgt im Jahr vor Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beginnt am 01. Januar und beträgt drei Jahre, im Fall von §5 Abs. 2.b endet sie bei der konstituierenden Sitzung des ErwV.
 5. Der neue GfV tritt zu seiner ersten, konstituierenden Sitzung spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtszeit zusammen.
 6. Das Amt eines Mitglieds des GfV endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
 7. Die Beschlussfassung des GfV erfolgt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 8. Der GfV repräsentiert den Verein nach außen, führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Belange, sofern sie nicht in den Entscheidungsbereich des ErwV und der Mitgliederversammlung gehören. Er regelt den Vorsitz auf allen Versammlungen.
 9. Der GfV entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 10. Der GfV ernennt die Vertreter des Vereins in nationalen und internationalen Vereinigungen. Die Funktionen der Vertreter ergeben sich aus den Statuten der jeweiligen Vereinigung. Die Ernennung ist für die Amtsperiode des GfV gültig. Sie kann vom GfV zurückgezogen werden.
 11. Scheiden eines, mehrere oder alle Mitglieder des GfV vor Ablauf ihrer Amtszeit aus und besteht ein ErwV, wählt der ErwV für die verbleibende Amtszeit an ihrer Stelle den oder die Nachfolger aus den Mitgliedern des ErwV. Scheiden eines oder mehrere Mitglieder des GfV vor Ablauf ihrer Amtszeit aus und besteht kein ErwV, bestimmt der GfV für die verbleibende Amtszeit an ihrer Stelle den oder die Nachfolger aus den Mitgliedern des Vereins. Scheiden alle Mitglieder des GfV vor Ablauf ihrer Amtszeit aus und besteht kein ErwV, muss die Wahl eines neuen GfV durch die Mitgliederversammlung gemäß §6 Abs. 5 organisiert werden; zu dieser Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied gemäß den Vorgaben des §6 Abs.3 einladen.
-
-

§9 Ausschüsse

Ausschüsse des Vereins sind solche, die aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des ErwV (§7 Abs. 10) oder der Mitgliederversammlung (§6 Abs. 12) eingerichtet werden. Die Tätigkeitsdauer wird vom zuständigen Organ (§7 Abs. 10 oder §6 Abs. 12) bestimmt und abgeändert.

§10 Beirat

Der Beirat soll den GfV bei seiner Arbeit beraten. Der GfV wählt solche Personen auf die Dauer von 3 Jahren in den Beirat, die in der Lage sind, die Aufgaben des Vereins in besonderer Weise zu fördern. Der/die Beiratsvorsitzende ist zu allen Sitzungen des GfV zu laden.

§11 Nationale und internationale Kontakte

1. Der Verein kann seine in §3 genannten Ziele auf nationaler und internationaler Ebene durch die Mitgliedschaft in Vereinigungen verfolgen.
 2. Für die Vertretung des Vereins in diesen Vereinigungen nach §8 Abs. 10 besteht Einzelvertretungsbefugnis.
-

§12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder eines Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Amtsgericht Köln, VR 5588) über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.